

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 50.

Sonnabend, den 25. Juni.

1910.

Die Nr. 37 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. Juni 1910, enthält: Nr. 3791. Kolonialbeamtengegesetz. Vom 8. Juni 1910.

Die Nr. 38 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Juni 1910, enthält: Nr. 3792. Gesetz, betreffend die Aufstandsausgaben für Südwestafrika. Vom 15. Juni 1910.

Nr. 3793. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. Juni 1910.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 30. September 1877 in Lützenhausen geborene Arbeiter Friedrich Wilhelm Kuhfuß, jetzt wohnhaft in Brandenburg a. H., für sich und seine Nachkommen fortan den Namen Häger als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 16. Juni 1910.

Fürstliches Staatsministerium.

Frhr. von Geveke.

Mit dem 30. September 1910 läuft die Frist ab, innerhalb der die durch Beschluß des Bundesrats am 27. Juni 1908 außerkurs gesetzten Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ durch die Reichs- und Landesklassen einzulösen sind. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1908 — R.-G.-Bl. Seite 464. —)

Zur Vermeidung von Verlusten infolge Versäumung dieser Frist wird auf den bevor-

stehenden Fristablauf nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Detmold, den 21. Juni 1910.

Fürstlich Lipplische Regierung.

Frhr. von Geveke.

Seine Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Pastor Eilers in Collinghorst zum Pastor der St. Marien-Kirchengemeinde in Lemgo zu ernennen.

Detmold, den 20. Juni 1910.

Fürstlich Lipplisches Konsistorium.

Pustkuchen.

Es wird um Ermittlung des Aufenthalts des Anstreichergehülfen Karl Kürschner, zuletzt in Dortmund, der als wichtiger Zeuge vernommen werden soll, und um Nachricht hierher zu N. 54/10 ersucht.

Detmold, den 23. Juni 1910.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Der am 7. März 1907 erlassene Steckbrief gegen die Ww. Sophie Temme, geb. Alvermann, ist erledigt, da die Temme inzwischen gefunden worden ist.

Salzungen, den 23. Juni 1910.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Ginecke.

Der Schlachtergeselle Reinhold Graf, dessen letzter ermittelter Aufenthalt in Hannover, Kriegerstraße 22c, gewesen ist, soll in einer Strafsache als Zeuge vernommen werden.

Es wird um Mitteilung seines jetzigen Wohnortes ersucht.

Orlinghausen, den 22. Juni 1910.

Der Amtsanwalt beim Fürstlichen Amtsgericht zu Orlinghausen.

Auf dem Wege Hiddesen-Harttröhren ist eine Damenuhr gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 20. Juni 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Auf dem Wege Kohlpott-Donoperteich ist Geld gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 20. Juni 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Die Dorfgemeinde Wellentrup beabsichtigt, den vom Kommunalwege von Rachtenhausen nach Grefte zwischen den Grundstücken der Kolonen Frentrup und Otermann in Osterheide abzweigenden öffentlichen Weg Parzelle 242 des Kartenblatts 1 der Bauerschaft Wellentrup in einen privaten Interessentenweg umzuwandeln und an

1. den Landwirt Löwe Nr. 3 in Grefte,
2. den Landwirt Krumstief daselbst Nr. 11,
3. den Landwirt Berlemann Nr. 21 in Wellentrup,
4. den Zimmermann Frentrup Nr. 25 daselbst,
5. den Landwirt Adolf Johannesmann Nr. 17 daselbst,
6. den Holzschuhmacher Wilhelm Johannesmann Nr. 61 in Grefte,
7. den Händler Friedrich Grundmann in Grefte,
8. den Landwirt Letmate Nr. 44 daselbst abzutreten.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind bis zum 20. Juli, mittags 12 Uhr, hier vorzubringen, widrigenfalls der Weg gegen den öffentlichen Verkehr geschlossen und dem Vorhaben der Gemeinde Wellentrup stattgegeben werden wird.

Schötmar, den 18. Juni 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 6 des Reichsvereinsgesetzes, sowie die bez. Landes-Verordnung vom 11. Mai 1908 werden als Zeitungen, in denen öffentliche politische Versammlungen bekannt zu machen sind, die Lippische Tageszeitung und die Lippische Landeszeitung (wahlweise) bestimmt.

Barntrup, den 22. Juni 1910.

Der Magistrat.
Eisentraut.

Bekanntmachung.

Die Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Detmold findet in diesem Jahre in Detmold im Hotel Odeon statt, am:

Montag, den 4. Juli, morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,

Dienstag, den 5. Juli, morgens 8 Uhr,

Mittwoch, den 6. Juli, morgens 8 Uhr.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile zu den bezeichneten Terminen und zwar eine Stunde vor dem Beginn derselben einzufinden. Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, sofern der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Militärpflichtige, welche in Lungenheilstätten behandelt worden sind, haben die ärztlichen Zeugnisse dieser Heilstätten im Termine vorzulegen. Ferner haben diejenigen Militärpflichtigen, die eine Brille u. tragen, diese zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß der Vorgeladene zur Untersuchung an seinem Körper und in seiner Kleidung reinlich erscheint.

Die Eltern eines Reklamierten sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn ihre Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reklamation ist.

Sind außer dem Reklamierten unterstützungspflichtige Kinder vorhanden, so haben auch diese zu erscheinen, wenn sie wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit ihrer Unterstützungspflicht gegen die Eltern nicht nachkommen können.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht,

daß nach der Aushebung eingereichten Anträgen auf Umbesignierung von einem Truppenteil zum andern grundsätzlich keine Folge gegeben wird.

Detmold, den 15. Juni 1910.

Der Civilvorstehende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.

R. Piderit.

Steckbrief

Gegen den Arbeiter Karl Steuer, zuletzt wohnhaft in Lemgo, jetzt unbekannten Aufenthalts, geb. am 22. März 1866 zu Stotel, soll eine durch Urteil des Fürstlichen Schöffengerichts in Lemgo vom 16. Dezember 1909 wegen Sachbeschädigung erkannte Gefängnisstrafe von drei Wochen vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und zwecks Strafvollstreckung in das nächste Amtsgerichtsgefängnis abzuliefern. Aktenzeichen D. 61/09.

Lemgo, den 18. Juni 1910.

Fürstliches Amtsgericht II.

Der Schneider Wilhelm Strunt in Salzuflen ist durch Beschluß des unterzeichneten Amtsgerichts wegen Trunksucht entmündigt.

Salzuflen, den 13. Juni 1910.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Salzuflen an der Landstraße nach Herford belegene, im Grundbuche von Salzuflen Band 24 Blatt 594 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bäckers August Seeger in Salzuflen Nr. 448 eingetragene Grundstück, nämlich die Parzellen Nr. 516/78, 517/78 Ktbl. 16 zu i. g. 53,77 a mit dem unter Nr. 464 der Gebäudesteuerrolle verzeichneten Wohnhause nebst Anbau, am

16. August 1910, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Nach der Gebäudesteuerrolle beträgt der Mietwert des Wohnhauses 300 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Mai 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Salzuflen, den 18. Juni 1910.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Der Schlosser Konrad Klemme in Lage hat beantragt, den im April 1850 oder 1851 in Lage geborenen, im Jahre 1882 nach Amerika ausgewanderten, zuletzt in Lage wohnhaft gewesenen, jetzt verschollenen Schuhmacher Adolf Klemme für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Mittwoch, den 28. Dezember 1910,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Lage, den 16. Juni 1910.

Fürstliches Amtsgericht.

Das Ersuchen vom 18. März 1910, Ermittelung des Aufenthaltsortes des Hausierers Karl Riesenberger und seiner Begleiterin Alwine Hempelmann, beide aus Schwarzenmoor bei Herford, wird hiermit wiederholt.

Lage, den 18. Juni 1910.

Fürstliches Amtsgericht.

Aufgebot.

Der Gutsbesitzer Eduard Busse in Wistinghausen hat das Aufgebot der verloren gegangenen Schuldtunde des Kolons August Schuhmacher Nr. 32 zu Wärentrup vom 6. Februar 1880 über die Band I Blatt 26 des Grundbuchs von Wärentrup Abteilung III Nr. 1 für p. Busse eingetragene Darlehnsforderung zu 3000 M beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 7. Oktober 1910,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Orlinghausen, den 18. Juni 1910.
Fürstliches Amtsgericht.

Handwerkskammer für das
Fürstentum Lippe.

Detmold, den 23. 3. 1910.

In der Vollversammlung der Handwerkskammer am 30. März d. J. ist die Regelung des Schneiderinnen- und Putzmacherinnengewerbes beschlossen worden, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1. das Gewerbe der Schneiderinnen und Putzmacherinnen soll unter der Voraussetzung, daß die Betreffenden ordnungsmäßig gelernt haben und darin als Gehilfinnen tätig gewesen sind, als ein selbständiges Gewerbe angesehen werden, welches die Zugehörigkeit zur Handwerkskammer verleiht,
2. die Lehrzeit im Schneiderinnen und Putzmacherinnengewerbe hat mindestens 2 Jahre zu dauern,
3. der Lehrvertrag ist nach der im § 126 b der Reichsgewerbeordnung vorgesehenen Vorschrift abzuschließen,
4. nach Beendigung der zweijährigen Lehrzeit sollen die Lehrlinge sich der Gehilfinnenprüfung unterziehen. (§ 131 b),
5. die Ablegung der Meisterprüfung hat nach

den Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juli 1908 zu erfolgen.

Es sollen auch die Übergangs- und Schlußbestimmungen desselben Gesetzes in Anwendung gebracht werden, natürlich mit Abänderung der von Fürstlicher Regierung einzuführenden betreffenden Daten.

Fürstliche Regierung ersuchen wir ganz ergebenst:

„den obigen Grundsätzen die Genehmigung zu erteilen“

Handwerkskammer für das Fürstentum Lippe.
(gez.) E. Grote. E. Steinmeier.
Vorsitzender. Sekretär.

An
Fürstliche Regierung
Detmold.

Detmold, den 25. Mai 1910.

Fürstl. Lipp. Regierung.

Abschrift an die Handwerkskammer hier selbst mit dem Bemerkten, daß wir die obigen Bestimmungen gemäß § 130 a der Gewerbeordnung genehmigen.

Als Tag des Inkrafttretens bestimmen wir kraft der obigen Ermächtigung den 1. Oktober 1910.

(gez.) v. Geveke.

Bekanntmachung.

In dem Spielker'schen Konkurse soll eine Abschlagsverteilung von 10% erfolgen.

Dazu sind 2330 Mark verfügbar, zu berücksichtigen sind 257,68 Mark bevorrechtigte und 20720 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis ist auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Salzuflen, den 22. Juni 1910.

Der Konkursverwalter.
Georg Grief.

Der gegen den Arbeiter Friedrich Faust, geboren am 17. September 1859 zu Oldendorf, Kreis Halle i./W., am 4. Juni 1910 erlassene und in Nr. 46 inserierte Steckbrief ist durch Festnahme erledigt.

Vielefeld, den 21. Juni 1910.

Der Erste Staatsanwalt.

Öffentliche Zustellung.

Der Kupferschmied Aug. Ferke in Lemgo — Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Thulesius daselbst — klagt gegen den Gärtner Otto Heineke, früher in Lemgo, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm aus einer Hypothek zu 7250 M die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1910 bis 1. Juli 1910 mit 4% zu 72,50 M am 1. Juli 1910 schuldig werde, mit dem Antrage,

Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an Kläger 72,50 M am 1. Juli 1910 zu zahlen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht I in Lemgo auf

Montag, den 19. September 1910,
vormittags 10 Uhr,

geladen.

Lemgo, den 7. Juni 1910.

Schley, Amtsgerichtsekretär,

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts I.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Mai dieses Jahres — § 509 der Protokolle — zur Ausführung des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 beschlossen:

1. Versicherungs-Aktiengesellschaften, bei denen zur Sicherstellung für den nicht eingezahlten Teil des Aktientapitals Wechsel hinterlegt sind, kann auf Antrag durch die Steuerdirektivbehörde nach deren näherer Bestimmung widerruflich gestattet werden, daß sie die von diesen Wechseln gemäß § 3 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 zu zahlende weitere Abgabe in Stempelmarten statt zu den Wechseln zu einer über den Wechselbestand aufzustellenden Nachweisung entrichten.

Ist die weitere Abgabe für sämtliche hinterlegten Wechsel gleichzeitig auf denselben Kalenderzeitraum zu entrichten oder erklärt die Versicherungs-Aktiengesellschaft sich hierzu auch hinsichtlich der noch nicht fälligen wei-

teren Abgabe bereit, so kann außerdem zugelassen werden, daß die weitere Abgabe von Halbjahr zu Halbjahr innerhalb der ersten drei Tage des Zeitraums, für den sie zu zahlen ist, für die Gesamtheit der im Bestande befindlichen Wechsel ohne Rücksicht auf die sich aus der Erneuerung einzelner Wechsel ergebenden Änderungen lediglich unter Zugrundelegung der Anzahl und Stückelung der Wechsel entrichtet wird.

Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, in Fällen ähnlicher Art die Entrichtung der weiteren Abgabe nach den vorliegenden Grundsätzen auch anderen Wechselinhabern zu gestatten.

2. In die Nachweisung ist eine Berechnung des jeweilig geschuldeten Gesamtstempelbetrages aufzunehmen. Die Wechselstempelmarten sind in dem erforderlichen Betrag im unmittelbaren Anschluß an die Berechnung aufzuleben und in der im § 6 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz bezeichneten Weise zu entwerfen. Die Nachweisung ist von der Gesellschaft aufzubewahren.
3. Vor Erteilung der in Nr. 1 bezeichneten Genehmigung hat sich die Gesellschaft, soweit sie nicht schon durch § 25 des Wechselstempelgesetzes hierzu gehalten ist, zu verpflichten, den Stempelprüfungsbeamten auf Verlangen die Wechsel, die verstempten Nachweisungen und die sich auf die Hinterlegung der Wechsel beziehenden Schriftstücke vorzulegen sowie jede für die Prüfung der Erfüllung der Stempelpflicht erforderliche Auskunft zu erteilen.
4. Soll ein Wechsel, für den die weitere Abgabe nach den vorstehenden Bestimmungen entrichtet ist, von dem Inhaber aus den Händen gegeben werden, so ist er zuvor der Zoll- oder Steuerstelle des Bezirks vorzulegen, damit diese auf dem Wechsel bescheinigt, daß die Steuerpflicht erfüllt ist. Von dieser Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn der Wechsel dem Wechselaussteller als erledigt zurückgegeben wird.
5. Im § 3 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz werden im Abs. 1 die

Worte „30 und 50 Mark“ durch die Worte 30, 50, 100 und 500 Mark“, im Abs. 2 die Worte „von 10 bis 50 Mark“ durch die Worte „von 10 bis 500 Mark“ ersetzt.

6. Die Bestimmungen zu 1 bis 4 treten mit Wirkung vom 1. August 1909, die Be-

stimmung unter 5 tritt mit dem 1. Juli 1910 in Kraft.

Münster, den 11. Juni 1910.

Die Oberzolldirektion.

F. B.:

Gerlach.